



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2022-0.597.119/UPTS/NEOS

An

NEOS

z. Hdn des Bundesgeschäftsführers
Mag. Robert Luschnik
NEOS Bundesbüro

Neustiftgasse 73-75/7
1070 Wien

per RSb + per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PALLITSCH, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ des Jahres 2020 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 15. Juli 2022, GZ 103.632/778-PW/22, beim UPTS eingelangt am selben Tag, wegen möglicher Unterlassung des Ausweises einer Spende im Rechenschaftsbericht und Annahme einer unzulässigen Spende jeweils im Zusammenhang mit von einer Fraktion des Europäischen Parlaments finanzierten entgeltlichen Veröffentlichungen wie folgt beschlossen:

I.

1. Die politische Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ (im Folgenden: NEOS) hat (vgl. den einzigen Punkt der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 4 und 5 PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, verstoßen, indem sie eine von einer Fraktion zum Europäischen Parlament gewährte Spende in der Form der Übernahme der Kosten für ein Inserat nicht (mit einem Teilbetrag von EUR 7.612,50) im Rechenschaftsbericht 2020 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders ausgewiesen hat. Über die NEOS wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 84/2022, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 8.508

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2022

II.

Die in Spruchpunkt I. angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbuße GZ 2022-0.597.119/UPTS/NEOS“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 15. Juli 2022 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom selben Tag, GZ 103.632/778-PW/22, zum Rechenschaftsbericht 2020 der politischen Partei „NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum“ (im Folgenden: NEOS) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„Mögliche - zum Teil unzulässige - Spende durch die Fraktion zum Europäischen Parlament „renew europe.“

In der Ausgabe der „Vorarlberger Nachrichten“ vom 17. Juli 2020 wurde nachfolgendes Inserat veröffentlicht:



[...]

Das Inserat enthält ein Logo der Partei und das Logo der Fraktion zum Europäischen Parlament „renew europe.“; die EU-Abgeordnete Claudia Gamon war zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Fraktion zum Europäischen Parlament „renew europe.“. Eine Angabe, wer diese Anzeige geschaltet hat, fehlte.

Da unklar war, wer das Inserat in den Vorarlberger Nachrichten finanziert hatte, hatte der Rechnungshof die Partei zur Stellungnahme sowie zur Bekanntgabe der Kosten betreffend die Einschaltung in den Vorarlberger Nachrichten aufgefordert.

Die Partei führte in ihrer Stellungnahme aus, dass ihr das vom Rechnungshof ins Treffen geführte, in der Ausgabe der „Vorarlberger Nachrichten“ vom 17. Juli 2020 veröffentlichte Inserat bis zum Erhalt des Schreibens des Rechnungshofes selbst nicht bekannt gewesen sei. Das Erscheinen des Inserats sei nicht von NEOS veranlasst und auch nicht mit NEOS abgestimmt worden.

Die Partei habe das Schreiben des Rechnungshofes zum Anlass genommen, bei der Fraktion zum Europäischen Parlament „renew europe.“ diesbezügliche Informationen einzuholen. „renew europe.“ hätte die Partei in der Folge darüber informiert, dass das gegenständliche Inserat unter strikter Einhaltung aller innerhalb des Europäischen Parlaments geltenden Bestimmungen von ihnen geschaltet und bezahlt worden sei.

Die damit verbundenen Kosten hätten laut Auskunft von „renew europe.“ 5.397,50 EUR zuzüglich 269,88 EUR Werbeabgabe betragen. Für eine entsprechende Online-Bewerbung auf vol.at seien weitere Kosten von 2.840,70 EUR angefallen. In Summe hätten die tatsächlichen Aufwendungen daher inkl. Werbeabgabe 8.508,08 EUR betragen (Anmerkung: Das Europäische Parlament sowie dessen Fraktionen seien von der Umsatzsteuer befreit).

In rechtlicher Hinsicht führte die Partei aus:

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) sei als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entstehen.

Der Verweis auf eine Kostenübernahme könne aber nur so verstanden werden, dass von einem Dritten Kosten tatsächlich anstelle der politischen Partei übernommen werden.

Bei dem gegenständlichen Sujet („In Europa investieren, heißt in Vorarlberg investieren“) handle es sich aber ganz offenkundig um keine Werbung für NEOS, sondern um eine von der EU- Abgeordneten Claudia Gamon getragene Werbung für die Europäische Union. Nachdem Claudia Gamon im Jahr 2020 (und im Übrigen auch 2021) bei keiner Wahl als Kandidatin auf einer Liste gestanden sei, sei nicht einzusehen, warum sie als Europaabgeordnete nicht im Einklang mit den sehr strengen Regelungen des Europaparlaments Werbung für die Europäische Integration machen dürfte. Daran ändere auch das neben dem Schriftzug „renew europe.“ stehende kleine NEOS-Logo (mit den Sternen der EU über der „Sprechblase“) nichts, das lediglich zum Ausdruck bringe, dass MEP Gamon als NEOS-Abgeordnete Teil der „renew europe.“-Fraktion sei. Auch dies sei gemäß den Richtlinien des Europaparlaments explizit zulässig.



Darüber hinaus

unterscheide sich das Sujet in grafischer Gestaltung, Schriftart, Bildsprache und Farbgestaltung vollkommen von den Vorgaben der NEOS Corporate Identity (CI). Daher könne auch in dieser Hinsicht nicht abgeleitet werden, dass durch eine allfällige grafische Ähnlichkeit ein Werbewert für NEOS gegeben wäre. Zum Vergleich siehe bspw. die in den Jahren 2019 (Landtagswahl) und 2020 (Gemeindevertretungswahl) in Vorarlberg verwendeten NEOS-Sujets:

[...]

Nachdem das Inserat weder von NEOS veranlasst noch mit NEOS abgestimmt worden sei und auch grafisch keinerlei Ähnlichkeit mit NEOS-Sujets aufweise, könne also nicht die Rede davon sein, dass ein Dritter anstelle von NEOS Kosten übernommen hätte. Mangels Werbe- und Wiedererkennungswert für NEOS hätte die Partei das Inserat in dieser Form auch weder geschaltet noch finanziert, weswegen für NEOS kein ökonomischer Vorteil entstanden sein könne. Daher könne es sich diesbezüglich um keine Sachspende im Sinne des PartG handeln.

[...]

Spenden, deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 2.537,50 EUR (Stand 1. Jänner 2020) übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Weiters sind gem. § 6 Abs. 5 PartG Spenden über 2.537,50 EUR (Stand 1. Jänner 2020) dem Rechnungshof unverzüglich unter Nennung von Spender und Höhe zu melden und sie sind nur in der Höhe von 7.612,50 EUR (Stand 1. Jänner 2020) pro Spender pro Kalenderjahr zulässig.

[...]

Bezüglich der Beurteilung des Gesamteindrucks des vorliegenden Inserats stellt der Rechnungshof fest, dass der Schriftzug „NEOS“ und der Schriftzug „renew europe.“ zwar in gleicher Größe und Farbe dargestellt werden, jedoch die typisch für NEOS pinke Farbgestaltung für die Hervorhebung der Wörter „Europa“ und „Vorarlberg“ sowie der Kontaktdaten der EU-Abgeordneten verwendet werden.

Das Inserat ist zudem auf die EU-Abgeordnete Claudia Gamon zugeschnitten, die seit 2014 Mitglied des NEOS Landesteams Vorarlberg und von 2015 bis Mitte 2019 NEOS Abgeordnete zum Nationalrat war. Für das interessierte, das Inserat lesende Publikum ist durch die farbliche Gestaltung und das Konterfei der langjährigen NEOS Abgeordneten ein unmissverständlicher Bezug zur Partei gegeben.

Am 13. September 2020 fanden zudem Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Vorarlberg statt.

Laut Stellungnahme der Partei betragen die mit der Werbemaßnahme verbundenen Kosten insgesamt 8.508,08 EUR. Die Kosten wurden ausschließlich von der Fraktion zum Europäischen Parlament „renew europe.“ getragen.

In seinem Bescheid vom 31. Mai 2022, GZ 2022-0.347.126 (UPTS/FPÖ) führte der UPTS hinsichtlich einer Finanzierung, die zwar einen Auslandsbezug hat, hinter der jedoch eine politische Partei mit europäischer Rechtspersönlichkeit (Fraktion im Europäischen Parlament) steht, aus, dass die Verbotsnorm des § 6 Abs. 6 Z 6 PartG für diesen Fall nicht zwingend und nicht geboten ist. [...]

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt eine Spende durch die Fraktion zum Europäischen Parlament „renew europe.“ an die Partei bzw. an die Abgeordnete in Höhe der für die Werbemaßnahme insgesamt verbundenen Kosten von 8.508,08 EUR vor, die - da es sich um eine Spende im Wert von über 2.537,50 EUR (Stand 1. Jänner 2020) handelt - gem. § 6 Abs. 4 PartG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht 2020 ausgewiesen hätte werden müssen.

Zudem waren im Jahr 2020 gem. § 6 Abs. 5 PartG pro Spender pro Kalenderjahr Spenden nur in Höhe von insgesamt 7.612,50 EUR zulässig; somit wäre der diese Grenze übersteigende Betrag von 895,58 EUR unzulässig gewesen.[...]

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen) mit Schreiben vom 18. Juli 2022 an NEOS mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 24. August 2022 (Fristerstreckung bis 7. September 2022) eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen.

1.3. Mit Schriftsatz vom 7. September 2022 hat NEOS zur Mitteilung des Rechnungshofes eine Stellungnahme erstattet. Zu den einzelnen Punkten führte sie Folgendes aus (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...] Wie bereits in der Stellungnahme an den Rechnungshof ausgeführt, bestreiten wir, dass das verfahrensgegenständliche Inserat eine Sachspende an NEOS (nämlich weder an die Bundespartei noch an die Landesgruppe Vorarlberg) darstellt. Zivilrechtlich handelt es sich bei einer Spende grundsätzlich um eine Schenkung, welche bekanntlich ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist. Ohne Kenntnis des „Beschenkten“ (hier: NEOS) kann ein solches Rechtsgeschäft somit nicht zustande kommen. Selbst wenn man den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unter die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag subsumieren wollte (worauf die Argumentation hindeutet, NEOS sei durch das Inserat ein ökonomischer Vorteil entstanden), handelt es sich (aufgrund der angedrohten negativen Konsequenzen durch den Rechnungshof) eher um eine unnütze Geschäftsführung als eine nützliche, da kein klarer und überwiegender Vorteil für NEOS resultiert.

Da NEOS bis zum März 2022 keine Kenntnis vom verfahrensgegenständlichen Inserat hatte, konnte - selbst wenn es sich um eine Spende handelte - logischerweise auch kein zeitgerechter Ausweis im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2020 (§ 6 Abs 4 PartG) bzw. eine Meldung an den Rechnungshof (§ 6 Abs 5 PartG) vorgenommen werden.

Der Rechnungshof argumentiert in seiner Mitteilung vom 15.7.2022, dass der Gesamteindruck des verfahrensgegenständlichen Inserats den Ausschlag gebe, dass dieses als Sachspende zugunsten von NEOS zu werten sei. Die Argumentationskette des Rechnungshofs ist jedoch teils fehlerhaft, teils auf reinen Vermutungen anstelle von Ermittlungsergebnissen basierend, jedenfalls nicht überzeugend.

Zunächst gesteht der Rechnungshof zu, dass allfällig verwendeten Logos aufgrund ihrer schnellen Wahrnehmbarkeit besondere Bedeutung zukommt. Nun befindet sich tatsächlich auch ein NEOS-Logo in diesem Inserat, allerdings nur graphisch untergeordnet in der rechten oberen Ecke des Sujets, klein, in schwarz/weiß (während das Inserat ansonsten vollfarbig ist) und direkt neben dem gleich großen Logo

von Renew Europe, dem Auftraggeber des Inserats. Ansonsten kommt das Logo oder der Name NEOS im ganzen Inserat nicht vor.

Weiters argumentiert der Rechnungshof, dass das Inserat auf Claudia Gamon zugeschnitten sei, die nicht nur MEP in der Fraktion von Renew Europe sei, sondern davor auch NR-Abg für NEOS gewesen und seit 2014 Mitglied des NEOS-Landesteams Vorarlberg sei. Letzteres ist jedenfalls tatsachenwidrig, da Claudia Gamon von 2014 bis Dezember 2018 Mitglied des NEOS-Landesteams Wien war und erst im Jänner 2020 zum Mitglied des NEOS-Landesteams Vorarlberg gewählt wurde. Die Mitgliedschaft in einem NEOS-Landesteam (d.i. ein siebenköpfiger Landespartei Vorstand) ist überdies ein Umstand, der außer Parteimitgliedern der jeweiligen Landesgruppe praktisch niemandem, weder „normalen“ NEOS-Wählern noch Betrachtern des verfahrensgegenständlichen Inserats bekannt ist und somit für die Argumentationskette, ein auf Claudia Gamon zugeschnittenes Inserat würde deswegen vom Betrachter (egal ob politikinteressiert oder „Durchschnittskonsument“) als NEOS-Inserat wahrgenommen, nichts beiträgt.

Die beiden Hauptargumente des Rechnungshofs, wonach der Gesamteindruck des verfahrensgegenständlichen Inserats dieses „unmissverständlich“ als NEOS-Inserat wahrnehmbar werden lasse, sind einerseits „das Konterfei der langjährigen NEOS-Abgeordneten“ und andererseits die „farbliche Gestaltung“. Ersterem ist entgegenzuhalten, dass (leider) der überwiegende Großteil der (wahlberechtigten) Bevölkerung die Abg. Claudia Gamon gar nicht kennt — und somit aus ihrer Abbildung auch keinen Konnex zu NEOS herstellen kann. Aus der beiliegenden Marktforschung vom März 2018 (Anlage 1) ist ersichtlich, dass 73% der Befragten Claudia Gamon nicht kennen. Ein Jahr später im Frühling 2019 (Anlage 2) beträgt dieser Wert immer noch 63%. Davon, dass durch das Konterfei der Abgeordneten ein „unmissverständlicher Bezug zur Partei“ hergestellt würde, kann also überhaupt keine Rede sein.

Ebensowenig ist dieser dadurch gegeben, dass zwei von sieben Wörtern des Inseratentexts und die social-media-Kontaktdaten in einer Farbe, die nicht mit der NEOS-Parteifarbe übereinstimmt, sondern allenfalls im Farbspektrum in der Nähe liegt, hervorgehoben (unterlegt) sind. Der Rechnungshof erwähnt zwar (offenbar zur Unterstützung seiner Argumentationskette), dass am 13.9.2020 Gemeinderatswahlen in Vorarlberg stattfanden (bei denen Claudia Gamon unstrittig nirgends kandidierte), doch zeigt bereits ein Vergleich mit der Gestaltung der NEOS-Inserate anlässlich dieser Wahl, dass die Farbgebung und graphische Gestaltung deutlich abweicht (siehe Abbildungen in der Stellungnahme an den Rechnungshof).

Daraus ergibt sich insgesamt, dass das verfahrensgegenständliche Inserat nicht mit der gebotenen Unmissverständlichkeit als Sachspende zugunsten von NEOS einzuordnen und somit auch keine Geldbuße gemäß § 10 Abs 7 PartG zu verhängen ist.“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019 (die nachfolgenden Änderungen bis zur Novelle BGBl I Nr. 84/2022 betreffen diese Bestimmungen nicht), lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,

[...]

3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische

Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
- einer politischen Partei oder
 - einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
 - an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
 - an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,
- ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

[...]

7. „Inserat“: eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

- Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
- Zahlungen von nahestehenden Organisationen,

3. Fördermittel,
 4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
 5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
 6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
 7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
 8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
 9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
 10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
 11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
 12. Sachleistungen,
 13. Aufnahme von Krediten,
 14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:
1. Personal,
 2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
 3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
 4. Veranstaltungen,
 5. Fuhrpark,
 6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
 7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
 8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
 9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
 10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
 11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
 12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
 13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
 14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500 Euro¹ übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500² zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

[...]

¹ Im Jahr 2020 betrug dieser Schwellenwert aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG insgesamt 2.537,50 Euro.

² Im Jahr 2020 betrug dieser Schwellenwert aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG insgesamt 7.612,50 Euro.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen,

[...]

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

[...]

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

3. Feststellungen

3.1. Bei NEOS handelt es sich um eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 10. August 2012 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Eintrag Nr. 754, Stand: 3. November 2022) unter https://www.bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4_PartG_BF_20221104.pdf.

3.2. Der an den UPTS gerichtete Schriftsatz des Rechnungshofes vom 15. Juli 2022 ist auf Grund der darin ausgeführten konkreten Tatsachen als eine die Zuständigkeit des UPTS begründende Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG zu qualifizieren.

3.3. Am 17. Juli 2020 wurde das oben in der Darstellung im Sachverhalt ausgewiesene Inserat in der Ausgabe der Tageszeitung „Vorarlberger Nachrichten“ veröffentlicht und es war auch eine dementsprechende Online-Bewerbung auf „vol.at“ ersichtlich.

3.4. Die mit diesen Werbemaßnahmen verbundenen Kosten betragen insgesamt 8.508,08 EUR, wobei davon für die Online-Bewerbung auf „vol.at“ EUR 2.840,70 angefallen sind. Diese Kosten wurden ausschließlich von der Gruppe „renew europe.“ getragen. Bei dieser handelt es sich um eine im Europäischen Parlament vertretene Fraktion (vgl. <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/organisation-and-rules/organisation/political-groups> und <https://www.reneweuropesgroup.eu/who-we-are>). Ein Vorteilsausgleich für diese Kostenübernahme durch eine entsprechende Gegenleistung oder eine Weiterleitung in Form einer Geldzahlung an den Rechnungshof ist nicht erfolgt.

3.5. Die auf dem Inserat abgebildete Claudia Gamon, MSc ist seit Juli 2019 Mitglied des Europäischen Parlaments in der unter 3.4. erwähnten Fraktion und bekleidet auch die Funktion

der Europaspreecherin der NEOS. Von 2014 bis Dezember 2018 war sie Mitglied des NEOS-Landesteamts Wien und sie wurde im Jänner 2020 zum Mitglied des NEOS-Landesteamts Vorarlberg (d.i. ein siebenköpfiger Landespartei Vorstand) gewählt, dem sie weiterhin angehört (<https://vorarlberg.neos.eu/wer-wir-sind/landesteam>).

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich abgesehen von den unter 3. angeführten URL neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen aus der Stellungnahme der NEOS vom 7. September 2022, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken hervorgekommen sind.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Anzuwendende Rechtslage

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist hinsichtlich der Geldbuße die für den Zeitraum des Jahres 2020 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden, zumal die nachfolgenden Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10/2021, BGBl. I Nr. 108/2021 und BGBl. I Nr. 247/2021 bis zur Rechtslage idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2022 nur Änderungen im Hinblick auf die Möglichkeiten der Beschlussfassung im Umlaufwege betrafen (vgl. auch § 15a Abs. 3 PartG idF BGBl. I Nr. 125/2022).

5.2. Inhaltliche Beurteilung

5.2.1. Der Rechnungshof verweist zutreffend auf die vom UPTS seinem Bescheid vom 31.5.2022, GZ 2022-0347.126 zugrundegelegte rechtliche Qualifikation der Übernahme der Kosten für eine Werbemaßnahme durch eine Fraktion des Europäischen Parlaments. Auch im vorliegenden Fall geht es um eine Finanzierung, die zwar einen Auslandsbezug hat, hinter der jedoch ein Rechtsgebilde eigener Art steht, nämlich eine politische Partei mit europäischer Rechtspersönlichkeit, die überdies bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der

Inanspruchnahme und Verwendung von Finanzmitteln detaillierten, sanktionsbewehrten Vorschriften unterliegt, welche eine vollständige Transparenz gewährleisten. Die Verbotsnorm des § 6 Abs. 6 Z 6 PartG ist daher auch im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

5.2.2. Der Rechnungshof wertet die Übernahme der Kosten für das verfahrensgegenständliche Inserat als Spende, die – weil sie den in § 6 Abs. 4 PartG geregelten Grenzbetrag überschreitet – im Rechenschaftsbericht auszuweisen gewesen wäre und die hinsichtlich des den in § 6 Abs. 5 pro Spender geregelten Höchstbetrags überschreitenden Anteils in der Höhe von EUR 895,58 unzulässig gewesen wäre.

5.2.3. Der UPTS hat bereits mehrfach dargelegt, dass unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG nicht nur Zahlungen an eine Partei (oder sonst an einen der in lit. b bis f genannten „Empfänger“), sondern auch Sachleistungen fallen und als „erlangter Betrag“ iSd. § 10 Abs. 7 leg. cit. im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen ist, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (UPTS 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, 12. Juli 2021, GZ 2021-0.394.557/FPÖ/UPTS oder zuletzt 31. Mai 2022, GZ 2022-0347.126/FPÖ/UPTS).

5.2.4. Angesichts der Tatsache, dass die Kostenübernahme eingeräumt wird, besteht nach Auffassung des UPTS auch kein Zweifel daran, dass diese Darstellungen ihrem Gesamteindruck nach als werblicher Hinweis auf NEOS zu beurteilen, damit aber als geldwerte Leistungen für NEOS zu klassifizieren sind und somit die dafür zu veranschlagenden Kosten, weil sie von der EP-Fraktion übernommen wurden, rechtlich im Lichte der Regelungen des PartG als Spende zu behandeln sind.

5.2.5. Der UPTS vertritt nämlich zum Inhalt einer Werbemaßnahme in seiner Spruchpraxis (vgl. etwa 10.2.2021, GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP, 12.7.2021, GZ 2021-0.394.557/UPTS/FPÖ oder 28.4.2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ) die Auffassung, dass die Frage, ob eine bestimmte Werbemaßnahme einer politischen Partei zugute kommt, jeweils im Einzelfall zu beantworten ist. Dabei ist darauf abzustellen, welchen Eindruck eine durchschnittlich aufmerksame, durchschnittlich verständige und durchschnittlich informierte Person gewinnen muss. Aus dieser Perspektive betrachtet ist folglich auf den aus dem Sujet des Inserates in seiner Kombination von Bild, Text und Logos entstehenden Gesamteindruck abzustellen.

Gemessen an diesen Grundsätzen geht der UPTS davon aus, dass die Durchschnittsleserschaft (der Vorarlberger Nachrichten) – selbst wenn, wie NEOS dies in ihrer Stellungnahme dartut, die darauf abgebildete Abgeordnete nicht bekannt sein sollte – das betreffende Inserat als Werbemaßnahme zugunsten von NEOS wahrnimmt. Dafür sorgt schon der deutlich erkennbare, wenn auch nicht hervorstechende Schriftzug „NEOS“ und die für NEOS typische (und auch beim Durchschnittspublikum als Parteifarbe der NEOS „etablierte“) Farbgebung, mit der die Worte „Europa“ und „Vorarlberg“ (in der in Fettdruck hervorgehobenen werblichen Kernbotschaft) sowie die Kontaktdaten der EU-Abgeordneten unterlegt werden. Es ist für diese Durchschnittsbetrachtung unerheblich, dass der tatsächlich im Inserat verwendete Farbton – wie dies NEOS in der Stellungnahme betont – im Farbcode nicht völlig ident ist mit jenem der NEOS-Parteifarbe (ehemals Farbcode #E84187 nunmehr #CB1967), kommt er doch bei durchschnittlich aufmerksamer Betrachtung dem von NEOS verwendeten Farbton sehr nahe.

5.2.6. Die auf die Farbgebung bezogene Argumentation in der Stellungnahme von NEOS erweist sich im Übrigen als in sich widersprüchlich: Wenn es nämlich um den deutlich sichtbaren Schriftzug (das Logo) „NEOS“ geht, will NEOS der *„schnellen Wahrnehmbarkeit besondere Bedeutung“* zumessen und argumentiert, dass dieser Schriftzug wegen seiner Schriftgröße und Farbwahl von völlig untergeordneter Bedeutung sei. Demgegenüber plädiert NEOS andererseits für eine ausführliche und lang andauernde Detailbetrachtung, wenn sie ausführt das *„zwei von sieben Wörtern des Inseratentexts und die social-media-Kontaktdaten in einer Farbe, die nicht mit der NEOS-Parteifarbe übereinstimmt, sondern allenfalls im Farbspektrum in der Nähe liegt, hervorgehoben (unterlegt) sind“*.

5.2.7. Soweit NEOS in der Stellungnahme vom 7. September 2022 besonders hervorhebt, dass sich das NEOS-Logo *„klein, in schwarz/weiß“* und *„direkt neben dem gleich großen Logo von Renew Europe, dem Auftraggeber des Inserats“* befindet, ist ihr zudem entgegenzuhalten, dass aus dem Blickwinkel des Durchschnittspublikums der neben dem NEOS-Logo stehende Name dieser Fraktion des EP („renew Europe“) eher als Werbeslogan für NEOS verstanden wird, denn als ein der Kennzeichnung des Auftraggebers dienender Hinweis.

5.2.8. Es gelingt NEOS daher weder mit den vor dem Rechnungshof ausgeführten Argumenten noch mit dem dem UPTS vorgetragenen Bedauern, dass *„(leider) der überwiegende Großteil der (wahlberechtigten) Bevölkerung die Abg. Claudia Gamon gar nicht kennt“* nicht, die

Überlegungen betreffend den (NEOS zugekommenen) Werbewert der verfahrensgegenständlichen Veröffentlichung in Zweifel zu ziehen. Dies gilt auch für das Vorbringen in der Stellungnahme, dass aus der Werbemaßnahme kein „*klarer und überwiegender Vorteil für NEOS resultiert*“. Der für die verfahrensgegenständliche Werbemaßnahme angenommene Werbewert zugunsten NEOS wird schließlich entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 7. September 2022 auch nicht dadurch beseitigt, dass in anderen Inseraten (zB jenen, die oben im Sachverhalt ausgewiesen sind) eine abweichende Farbgebung und graphische Gestaltung gewählt wurde.

5.2.9. Soweit NEOS schon in ihrer Stellungnahme vor dem Rechnungshof und nun auch mit der Stellungnahme an den UPTS darlegt, dass das Inserat nicht von NEOS veranlasst und nicht mit NEOS abgestimmt worden ist, ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten, dass es im gegebenen Sachzusammenhang für die Qualifikation als Spende im Sinne von § 2 Z 5 PartG nicht auf eine Veranlassung durch die Partei oder eine Abstimmung mit der Partei ankommt. Es ist zwar nicht jede Aktivität eines Dritten im bloß vermeintlichen Interesse einer Partei als Spende anzusehen (vgl. auch BVwG 09.09.2020 W271 2230242-1, W271 2230670-1). Im hier zu entscheidenden Fall handelt es sich aber nicht bloß um die Leistung eines selbstlosen Gönners, der wegen seines Faibles für die Ideen einer bestimmten Partei und aus eigenem Antrieb (ohne Wissen, Dulden, Billigung und Zutun der politischen Partei) zur Unterstützung Inserate in Auftrag gibt; ein derartiger Fall wäre – wie auch in der Spruchpraxis des BVwG (vgl. BVwG 6.8.2021, W194 2233940-1) ausdrücklich bestätigt wird – tatsächlich nicht vom Spendenbegriff des PartG erfasst. Der UPTS hält es aber in Abgrenzung zu dieser vorerwähnten Konstellation für ausgeschlossen, dass die Verwendung des Schriftzugs „neos“, des Bildes und der Kontaktdaten der abgebildeten Abgeordneten (und Europasprecherin der NEOS) und insgesamt die zu Gunsten der NEOS von der Fraktion „renew Europe“ gesetzte Aktivität ohne zumindest informiertes Dulden von NEOS oder der im Landespartei Vorstand Vorarlberg vertretenen Abgeordneten, deren Verhalten diesfalls der Partei zuzurechnen wäre, erfolgt ist (vgl. dazu auch UPTS 17.6.2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS bestätigt mit BVwG 6.8.2021, W194 2233940-1, bestätigt mit VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025).

5.2.10. Der UPTS kommt folglich zum Ergebnis, dass die Übernahme der Kosten für die entsprechenden entgeltlichen Veröffentlichungen in der Tageszeitung Vorarlberger Nachrichten und Online eine Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG darstellt, die – wie von NEOS angegeben – mit einem Betrag von EUR 8.508 zu bewerten ist. NEOS wäre demnach

gemäß § 6 Abs. 4 PartG verpflichtet gewesen, diese den Betrag von EUR 2.537,60 übersteigende Spende unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders auszuweisen. Zu berücksichtigen ist aber ferner, dass nach § 6 Abs. 5 PartG die fragliche Spende in dem EUR 7.612,50 übersteigenden Betrag unzulässig gewesen ist. Der UPTS interpretiert (vgl. schon UPTS 28. April 2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS) das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander so, dass im Hinblick auf die Unzulässigkeit von Spenden, die den Höchstbetrag übersteigen (Abs. 5), die Ausweispflicht nach Abs. 4 sich nur auf den Spendenbetrag bezieht, der unter dieser Grenze liegt; es wäre widersinnig anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine Ausweispflicht nach Abs. 4 für eine nach Abs. 5 ohnehin unzulässige Spende normiert hat. Im Ergebnis liegt somit eine Spende in Höhe von EUR 8.508,08 vor, die mit einem Teilbetrag von EUR 7.612,50 nach § 6 Abs. 4 PartG auszuweisen gewesen wäre, mit einem Teilbetrag von EUR 895,58 hingegen nach Abs. 5 unzulässig gewesen ist. Der für die Bemessung der Geldbuße bestimmende Wertbetrag beläuft sich daher auf abgerundet EUR 8.508,-.

5.2.11. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG nicht ausgewiesen, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Im Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben und es wurde von der politischen Partei auch nicht vorgebracht, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 4 und 5 PartG aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung oder nahestehenden Organisation resultieren würde (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Die Geldbuße ist daher über NEOS zu verhängen. Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick darauf, dass es sich um den ersten Verstoß von NEOS handelt, die Verhängung der Mindestgeldbuße für angemessen und setzt daher die Geldbuße mit EUR 8.508,- fest.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die

Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2022-597.119 BKA/UPTS/NEOS“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

17. Jänner 2023

Der Vorsitzende:

Dr. Wolfgang PALLITSCH

Elektronisch gefertigt

[Stimmt mit Original überein]